

nach den Landtagsmittheilungen indeß, Seite 201, durch

35 Stimmen abgelehnt

worden.

Welche Besart nun auch die richtige sein möge, die unterzeichnete Deputation vermag, im Einverständnis mit den Königlich-herren Commissarien, zu Annahme des Zusages nicht zu rathen. Die Gründe für diese Ansicht findet sie in dem Gutachten der jenseitigen Deputationsmajorität Seite 343 deren Berichts.

Bei der schonenden Weise, mit welcher, auf Anordnung der Regierung, fremde Capitalisten, bei ihrer Zugehörigkeit zur Personalsteuer, von den betreffenden Behörden zu allen Zeiten behandelt worden, und bei der Mäßigkeit der Abgabe selbst, scheint in der That die Besorgniß, daß die fragliche Steuer für die Fremden jemals einen Grund abgeben könnte, Sachsen zu verlassen, sehr fern zu liegen und wenigstens in den bisher in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen keine Veranlassung vorhanden, um rücksichtlich der fremden Rentiers hier eine Ausnahmebestimmung zu treffen.

Die Deputation empfiehlt deshalb die unveränderte Annahme des §. 49.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Auch Seiten der Regierungskommissarien hat der Zweifel nicht gelöst werden können, der sich nach der Berathung in der zweiten Kammer darüber herausstellte, ob der Antrag, der bei diesem Paragraphen gestellt worden ist, abgelehnt oder angenommen worden sei. Nach der Angabe der Zuhörer könnte man annehmen, daß die Mittheilungen die richtige Auffassung gegeben hätten; sollte aber die Fassung des Protocolls die richtige sein, so würde man sich mit dem Antrage, wie er vorliegt, kaum einverstanden erklären können. Abgesehen davon, daß der Begriff der „Fremden“ in einzelnen Fällen als zweifelhaft und näherer Erörterung bedürftig angesehen werden kann, können wohl fremde Rentiers kaum mehr in Anspruch nehmen, als Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, nämlich die Gleichstellung mit dem Einheimischen; eine günstigere Stellung der Erstern dürfte sich aber kaum als wünschenswerth darstellen.

v. Schönberg-Purtschenstein: Der §. 49 scheint mir einen Zweifel darüber zu lassen, wie es zu halten sei, wenn ein Grundstücksbesitzer zugleich Capitalist ist, ob er in diesem Falle neben der Grundsteuer auch von seiner Capitalrente eine Steuer zu gewähren habe. Ist dies die Ansicht, so würde das zu mancher Härte führen, namentlich wenn das Grundstück, welches er besitzt, mit Schulden behaftet ist. Es kommt wohl vor, daß zehn- und zwanzigmal mehr Schulden auf dem Grundstück haften, als das Capital beträgt, welches der Grundstücksbesitzer in der Hand hat. In welcher Weise man dann die Besteuerung eines Grundstücksbesitzers als Capitalisten rechtfertigen will, diese Frage weiß ich mir nicht zu beantworten.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, das Bedenken, welches auch schon der Herr Decan aufgeworfen hat, wird sich erledigen, wenn man zuvörderst die Ueberschrift liest: „Capitalisten, Rentiers“, und wenn man den Tarif D. dazu nimmt, nach welchem sie besteuert werden, worin ausdrücklich steht, daß sie

ihre Steuer von ihrem Einkommen zahlen. Wenn also ein Rentier abgeschätzt wird, so wird er nach seinem Einkommen abgeschätzt, in so weit es nicht in Grundstücken besteht, welche nicht mit in Anschlag kommen können.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich füge dem noch hinzu, daß die Rentiers sich selbst einzuschätzen und die Classe des Tarifs zu bezeichnen haben, in welche sie nach dem jährlichen Betrage ihrer Renten zu gehören glauben. Ich sollte meinen, daß schon diese Modalität ausreichend sei, die aufgestellten Bedenken zu beseitigen.

Prinz Johann: Ich kann auch nicht zweifeln, daß die Grundstücksbesitzer ebenfalls nach §. 49 personalsteuerepflichtig sein können. Die Ansicht kann ich nicht theilen, daß die Revenüen von den Grundstücken mit einzurechnen seien. Das ist wohl anders zu nehmen. Es war früher die Bestimmung da, daß die Grundstücksbesitzer gar keine Personalsteuer geben sollten. Also bloß von den Einnahmen, die nicht von den Grundstücken herrühren, kann ein Grundstücksbesitzer steuerpflichtig sein. Aber daß sich ein Grundstücksbesitzer deshalb, weil er Grundstücksbesitzer ist, von seinen übrigen Einnahmen sollte frei machen, kann ich unmöglich annehmen. Man denke sich einen reichen Mann, der von seinen Capitalien lebt, und er besitzt ein kleines Grundstück, sollte dieser frei sein? Ich glaube das nicht. Ich glaube vielmehr, daß es ganz sachgemäß ist, ihn mit beizuziehen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich glaube auch, dieser Zweifel erledige sich namentlich durch von Sr. Königl. Hoheit erfolgte Verweisung auf Punkt 2 des §. 50, wo es heißt: „Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthum haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.“

v. Polenz: Es scheint die Frage, die der Herr v. Schönberg aufgeworfen hat, durch keine der bisherigen Erwidierungen erklärt worden zu sein. Er fragte: wie es gehalten werden sollte, wenn ein Grundstücksbesitzer, der viele Schulden auf seinem Gute habe, auch noch anderweit einiges Capital besitze, was die meisten Grundstücksbesitzer bedürfen, weil sie etwas in der Hand haben müssen, also er fragt: soll er die Schulden, die auf seinem Grundstücke haften, und welche er bei der Grundsteuer mit versteuert hat, trotz dem, daß dieser Theil nicht sein Eigenthum war, darf er nun diese Schulden von dem Capital, welches er außerdem besitzt, in Abrechnung bringen, wenn er als Capitalist Steuer entrichten soll? Das scheint die vom Herrn v. Schönberg aufgeworfene Frage zu sein; darauf aber hat noch Niemand geantwortet. Auch der Herr Referent hat darauf eine die Frage nicht lösende Antwort ertheilt; denn daß er sich selbst besteuert, ist wahr, er darf sagen, wie viel er geben wolle, wie viel er Einnahmen außer seinem Gute hat. Aber auch sein Gewissen will beruhigt sein, und solches wird nur dadurch erlangt, wenn er weiß, was er abrechnen darf.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich glaube, der folgende §. 50 wird den geehrten Sprecher vollständig beruhigen,